

Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Severin, Gemarkung Friedrichsruhe – „Severin II“

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

vom 22. November 2019

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, Flur 4, Flurstücke 71/1 und 72/2 mit einer Nennleistung von 4,5 MW und einer Nabenhöhe von 164 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG.

Für das Vorhaben wurde gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Vom Antragsteller wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die auszulegenden entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz)

- Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau als Straßenbauamt
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Straßenbauamt Schwerin
- Gemeinde Friedrichsruhe
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Die Auslegung erfolgt vom 2. Dezember 2019 bis einschließlich 1. Januar 2020

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft, 1. OG,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 7:30 - 17:00 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

2. im Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Montag und Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Crivitz (03863 54 54 430).

3. im Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Str. 42
19370 Parchim

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Des Weiteren können im UVP-Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv) der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **2. Dezember 2019** bis einschließlich **3. Februar 2020** schriftlich oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Severin II**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 10. März 2020 ab 9:00 Uhr

im Gemeindezentrum Grebbin,
Fritz-Reuter-Straße 23a 19374 Grebbin

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin wird als gemeinsamer Erörterungstermin der Vorhaben „WKA Severin I“ und „WKA Severin II“ durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das StALU WM wird als Genehmigungsbehörde über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.